



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch

Bern, 5. August 2015 / lp

Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) per 1. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung zur Anpassung der KVV per 1. Januar 2016. Gerne nehmen wir zum Verordnungsentwurf, welcher die Übermittlung der Daten der Leistungserbringer gemäss Artikel 22a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) regelt, wie folgt Stellung.

Artikel 22a Absatz 1 KVG umschreibt den Zweck der Datenlieferungen der Leistungserbringer. Demnach sind die Leistungserbringer gegenüber den zuständigen Behörden verpflichtet, Daten bekannt zu geben, die der Überwachung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen dienen. Wir sind der Ansicht, dass der vorliegende Verordnungsentwurf hinsichtlich des Detaillierungsgrades der zu liefernden Daten zu weit geht und demzufolge die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist.

Erhebung von Einzeldaten

Die Erhebung von Einzeldaten – wie dies der vorliegende Verordnungsentwurf vorsieht – ist für die Anwendung und Überwachung der Gesetzesbestimmungen nicht nötig. Dies gilt sowohl für die Patientendaten als auch für die Betriebs-, Personal- und Leistungsdaten der Leistungserbringer. Die systematische Sammlung von Einzeldaten übersteigt den im KVG vorgesehenen Zweck der Datenerhebung und verursacht bei den Leistungserbringern und den Behörden einen mit erheblichen Kosten verbundenen Mehraufwand ohne Zusatznutzen. Für die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen genügen aggregierte Daten, welche die Art, den Umfang und die Struktur der Leistungserbringung abbilden. In diesem Sinne ist auch Artikel 22a Absatz 1 KVG formuliert, aus welchem eine Erhebung von personenbezogenen Einzeldaten der Patientinnen und Patienten sowie der Leistungserbringer nicht abgeleitet werden kann.

Vermeidung von Doppelerhebungen

Der Verordnungsentwurf beinhaltet eine Aufzählung von Daten, welche bereits heute im Rahmen des KVG erhoben werden. So liefern beispielsweise die Versicherer Leistungsdaten dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Betriebs- und Personaldaten der Leistungserbringer werden für die Zulassung benötigt und bestimmte Qualitätsindikatoren liegen ebenfalls vor. Eine Erhebung derselben Daten durch das Bun-



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

desamt für Statistik (BFS) führt zu Doppelspurigkeiten und zu unnötigen Belastungen bei den Leistungserbringern. Mit der Einführung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) und dem entsprechenden Verordnungsentwurf (KVAV) ist zudem eine weitere Ausweitung bezüglich der Erhebung von Aufsichtsdaten geplant. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz hinweisen: Die Charta hält bei den Grundprinzipien unter Punkt 14 (Verhältnismässigkeit und Optimierung des Aufwandes) fest, dass die Statistikstellen Erhebungen nur dann durchführen sollen, wenn keine oder nur qualitativ ungenügende Daten zur Verfügung stehen. Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Verordnungsentwurf zu Doppelerhebungen führt, welche gemäss Charta der öffentlichen Statistik zu vermeiden sind. Eine bessere Koordination bzw. Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Statistikstellen ist diesbezüglich vorzuziehen.

Fazit

Der Verordnungsentwurf ist aus den erwähnten Gründen zu überarbeiten. Dabei ist auf eine verhältnismässige Umsetzung gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu achten. Die Erhebung von personenbezogenen Einzeldaten geht zu weit und übersteigt die Erfordernisse, die für die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen benötigt werden. Ebenfalls werden einige im Verordnungsentwurf aufgezählten Daten heute bereits von anderen Statistikstellen erhoben. Doppelerhebungen sind gemäss Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz jedoch zu vermeiden. Der Aufwand für die Datenlieferanten muss möglichst gering gehalten, indem bereits vorhandene Daten zwischen den verschiedenen Statistikstellen besser genutzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
curafutura

Beat Knuchel
Stv. Direktor
Leiter Gesundheitspolitik

Luca Petrini
Projektleiter Gesundheitspolitik